



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

# Amtliche Bekanntmachung

## AB 44/2021

17.12.2021

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

Zweite Änderungsrichtlinie vom 14.12.2021 zur Richtlinie Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung und Lehrnachweis vom 04.03.2021, zuletzt geändert am 10.08.2021

## Zweite Änderungsrichtlinie zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“ vom 04.03.2021

1. § 2 Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
„Insofern bei der Verteilung die Regelungen nach § 12 Abs. 3 dieser Richtlinie betroffen sind, ist der Lehraufwand entsprechend abzubilden.“
  
2. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:  
„Von der Hochschule an das Promotionskolleg NRW entsandtes wissenschaftliches Personal mit Lehrverpflichtung kann diese, nach vorheriger Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Hauptamt am Promotionskolleg NRW erfüllen.“
  
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Tabelle in Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Lehrveranstaltung	Kürzel	Lehr-Lern-Setting	GG	AF
Digital gestützte Lehrveranstaltung	DgL	Digital gestützte Lehrveranstaltungen sollen Lehr-Lern-Setting in einem digitalen Umfeld bzw. im virtuellen Raum realisieren. Maßgeblich für die Einordnung in diesen Typus ist die konzeptionelle Ausgestaltung des Formates, die eine wesentliche Unterscheidung zu den bestehenden Formaten der LVV aufweist. Ausschließlich im Rahmen der Fernlehre angebotene Lehrveranstaltungen fallen nicht unter DgL.	5-400	1,0

- b) Nach dem bisherigen Abs. 1 wird der folgende, neue Abs. 2 eingefügt:  
„Lehrveranstaltungen, die nicht als digital gestützte Lehrveranstaltungen gelten, jedoch im Rahmen der Fernlehre digital angeboten werden, sind mit dem Präfix „e“ zu kennzeichnen. Die Erprobung digital gestützter Lehrformate steht unter dem Vorbehalt der Regelungen durch entsprechende Rechtsverordnung.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 2 wird gestrichen und durch folgenden, neuen Wortlaut ersetzt:

„Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Fernlehre gemäß § 11 Abs. 2 angeboten werden, werden mit demselben Anrechnungsfaktor auf die individuelle Lehrverpflichtung angerechnet wie solche Lehrveranstaltungen, die nicht digital angeboten werden. Die Präsenzlehre stellt weiterhin die das Lehrgeschehen bestimmende Darbietungsform dar.“

b) Nach dem neuen Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Der zeitliche Aufwand, der für digital gestützte Lehrveranstaltungen aufgewendet wird, kann, wenn er dem zeitlichen Aufwand für eine in Präsenz stattfindende Lehrveranstaltungen entspricht, mit demselben Lehraufwand auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung ist auf 1/3 der individuellen Lehrverpflichtung begrenzt.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.

d) Nach dem neuen Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 aufgenommen:

„Die erstmalige Erstellung sowie die grundlegende Überarbeitung der Inhalte von digital gestützten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Die Anrechnung für die erstmalige Erstellung oder grundlegende Überarbeitung kann über einen Zeitraum von bis zu vier Semestern erfolgen. Voraussetzung der Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

Die bisherigen Verweise auf den „Abs. 2“ bzw. „Abs. 3“ werden durch den Verweis auf „Abs. 2 bis 4“ ersetzt. In der ersten Angabe „25 Prozent“ wird die „25“ durch „50“ ersetzt, die zweite Angabe „25 Prozent“ wird durch „1/3“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird aus dem Verweis auf § 4 Abs. 7 LVV der Verweis auf § 4 Abs. 8 LVV.


6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird aus dem Verweis auf „§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW i.V.m. § 4 Abs. 7 Satz 2 LVV“ der Verweis auf „§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG NRW i.V.m. § 4 Abs. 8 Satz 2 LVV“.
- b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 aufgenommen:  
„Über- oder Unterschreitungen der individuellen Lehrverpflichtung sind mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zulässig. Zu diesem Zweck werden sog. Lehrdeputatskonten geführt. Diese dokumentieren das Saldo der Erfüllung der Lehrverpflichtung jedes hauptamtlich Lehrenden des Departments je Semester. Insofern wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen Lehrtätigkeiten übertragen wurden, sind diese analog zu erfassen. Die Gesamtverantwortung zur Einhaltung der relevanten Rechtsnormen sowie die Sicherung der Vollständigkeit und Korrektheit der Angaben obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Die Gesamtübersicht der Lehrdeputatskonten ist Teil des Gesamtberichtes an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Zur Führung der Lehrdeputatskonten wird der Dekanin oder dem Dekan ein geeignetes Instrument zur Verfügung gestellt.“
- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 wird die bisherige Frist vom 01.11. auf den 02.11. festgesetzt

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für Gesundheit vom 14.12.2021 durch den Präsidenten:

Bochum, den 16.12.2021



---

Prof. Dr. Christian Timmreck  
Präsident